

**1132-S**

## **Ehrung von Alters- und Ehejubilaren**

### **Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern**

**vom 1. Dezember 2004, Az. B II 2 - 0121-1-197 und I Z 1 – 0137.2-O**

**(AllMBl. 2005 S. 3)**

**(StAnz. Nr. 52/53)**

Zitiervorschlag: Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Ehrung von Alters- und Ehejubilaren vom 1. Dezember 2004 (AllMBl. 2005 S. 3, StAnz. Nr. 52/53), die durch Bekanntmachung vom 20. Juli 2018 (AllMBl. S. 452) geändert worden ist

---

Zu hohen Geburtstagen und Ehejubiläen sprechen der Bundespräsident und der Bayerische Ministerpräsident Ehrungen nach folgenden Grundsätzen aus:

1. Der Bundespräsident ehrt Alters- und Ehejubilare aus Anlass der Vollendung des 100., 105. und jeden weiteren Lebensjahres sowie zum 65., 70. und 75. Hochzeitstag. Voraussetzung ist, dass die Jubilare ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Anträge auf diese Ehrungen können von den Gemeinden beim Bundesverwaltungsamt gestellt werden, das die Gratulationsschreiben des Bundespräsidenten den Jubilaren unmittelbar zustellt.
2. Der Bayerische Ministerpräsident ehrt Alters- und Ehejubilare aus Anlass der Vollendung des 80., 85., 90., 95., 100. und jeden weiteren Lebensjahres sowie zum 60., 65., 70. und 75. Hochzeitstag. Voraussetzung ist, dass die Jubilare ihren ständigen Wohnsitz im Freistaat Bayern haben. Anträge auf diese Ehrungen können von den Gemeinden bei der Bayerischen Staatskanzlei gestellt werden. Gratulationsschreiben zum 80., 85., 90., 95. Geburtstag und zum 60. Hochzeitstag werden den Jubilaren von der Staatskanzlei direkt zugestellt. In den anderen Fällen wird der Glückwunsch, dem ein persönliches Geschenk des Bayerischen Ministerpräsidenten beigelegt ist, den Gemeinden mit der Bitte um Aushändigung an die Jubilare zugestellt.
3. Anträge müssen den amtlichen Mustern entsprechen, die anliegend abgebildet und im Bayerischen Behördennetz unter <https://anw.stk.bybn.de/wwwantrag> abrufbar sind. Sie müssen mindestens vier Wochen vor dem Ereignis vorliegen. Anträge an die Bayerische Staatskanzlei sollen in elektronischer Form eingereicht werden. Gegenstandslos gewordene Anträge sind unverzüglich zurückzuziehen, bereits übersandte Gratulationsschreiben zu vernichten und ein persönliches Geschenk zurückzusenden. Gemeinden, die keinen Anschluss an das Behördennetz haben, benutzen dazu das im Internet unter <https://q.bayern.de/jubilare> abrufbare Online-Formular. Die Zugangsdaten werden per Post an die Gemeinden übermittelt. In Ausnahmefällen können Gemeinden das im Internet unter <http://www.bayern.de/unser-bayern/orden-und-ehrenzeichen/ehrung-von-ehe-und-altersjubilaren/> abrufbare Offline-Formular verwenden, welches per Fax an die Bayerische Staatskanzlei zu senden ist.
4. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12. Dezember 2003 (AllMBl 2004 S. 5, StAnz 2004 Nr. 3) außer Kraft.

Dr. Walter Schön Günter Schuster  
Ministerialdirektor Ministerialdirektor

Anlagen